

genauer befragt werden, und muß jedenfalls ernstlich angehalten werden, die verkehrten Bücher beiseite zu lassen, sowohl wegen des Verbotes, als auch, weil er sonst leicht in Wirklichkeit um seinen Glauben kommen könnte.

Zu 3. Ein Priester, welcher nur von der inneren Häresie zu absolvieren hat, bedarf dazu keiner weiteren, als der gewöhnlichen Vollmacht.¹⁾ Wenn aber der Pönitent der Exkommunikation verfiel, bedarf der Beichtvater einer besonderen Vollmacht, außer in der Todesgefahr des Pönitenten und in casu necessitatis, d. i. wenn aus der Absolutionsverweigerung eine große Gefahr des Aergernisses oder der Diffamation entstände. Im letzteren Falle bliebe dann der Pönitent sub poena reincidentiae verpflichtet, sich innerhalb eines Monates noch an den apostol. Stuhl oder sonst einen Bevollmächtigten zu wenden.

Selbst die Bischöfe können gemäß der Bulle Apostolicae Sedis von der Häresie mit Exkommunikation nicht absolvieren, nisi in foro contentioso, wenn die Sache vor das Diözesangericht gebracht ist. In Deutschland aber haben sie die Vollmacht durch die Quinquenalien. Von der Irregularität und den anderen Kirchenstrafen können die Bischöfe (und ebenso die Ordensoberen mit quasiepiskopaler Jurisdiktion für ihre Untergebenen) dispensieren, wenn die Häresie geheim blieb. Nach Elbel-Bierbaum können es die Oberen der Mendikanten bezüglich ihrer Untergebenen auch bei öffentlicher Häresie vermöge besonderer Privilegien.

VI. (**Devotionsbeicht.**) Perpetuus, ein sehr frommer und gewissenhafter Mann, ist gewöhnt, vor jeder heiligen Kommunion an allen Sonn- und Festtagen zu beichten. Sein Beichtvater rät ihm die möglichst häufige Kommunion an, auch an Werktagen, will aber unter Berufung auf das Dekret der Ablaskongregation vom 14. Febr. 1906 überhaupt nichts wissen von Devotionsbeichten an Werktagen, außer am Vorabend von Feiertagen. Perpetuus geht nun zu einem andern Beichtvater. Dieser bestärkt seinen neuen Pönitenten im Vorsatz, nie eine heilige Kommunion ohne vorhergehende Beicht zu empfangen und eventuell sich mit der geistlichen Kommunion zu begnügen. Welcher von diesen zwei Beichtvätern befolgt die rechte Praxis?

Antwort: Der zweite Beichtvater hat entschieden eine falsche Praxis. Der erste Beichtvater handelt recht beim Anraten der möglichst häufigen Kommunion, beruft sich auch mit Recht auf das genannte Dekret der Ablaskongregation, um seinen Pönitenten in Betreff der zur heiligen Kommunion nicht erforderlichen und auch nicht immer rat-samen Devotionsbeicht zu beruhigen, sollte aber nach Möglichkeit den Pönitentem auch an Werktagen Gelegenheit geben, ihre Beichte zu verrichten, falls nicht in einem Ausnahmefall Skrupel und dgl. das Gegenteil empfehlen.

¹⁾ Dasselbe gilt auch, wenn aus irgend einem anderen Grunde keine Zensur eingetreten ist.

Drei authentische Erklärungen kommen hier besonders in Betracht:

a) Das Tridentinum (S. 14. c. 5.) und fast ebenso der römische Katechismus (P. 2. c. 5. p. 40.) lehren: „Venialia (peccata), quibus a gratia Dei non excludimur, et in quae frequentius labimur, quamquam recte et utiliter citraque omnem praesumptionem in confessione dicantur, quod piorum hominum usus demonstrat; taceri tamen citra culpam multisque aliis remediis expiari possunt.“ Durchaus falsch ist also das Prinzip, lieber die von der Kirche so sehr empfohlene häufige und tägliche Kommunion zu unterlassen, als sie ohne eine nicht notwendige und nicht einmal zur Tilgung läßlicher Sünden erfordernde Beicht zu empfangen. Der zweite Beichtvater handelt hier direkt gegen die 5. Bestimmung des Dekretes vom 20. Dezember 1905: „Doch müssen die Beichtväter sich hüten, jemanden von der täglichen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und in rechter Absicht hinzutritt.“

b) Durch das Dekret der Ablasskongregation vom 14. Febr. 1906 wird mit Ausnahme des Jubiläumsablasses die Bedingung der wöchentlichen Beicht zur Gewinnung der mit dem Empfang der Sakramente verbundenen jeweiligen Ablässe aufgehoben für alle jene Gläubigen, die im Stande der Gnade täglich oder fast täglich kommunizieren (quamvis semel aut iterum per hebdomadam a Communionem abstineant). Diese Ablassvergünstigung gilt freilich nicht für die andern Kommunikanten. Dennoch ist die Absicht der Kirche hier unverkennbar. Einerseits will sie die schon von Leo XIII. in seinem letzten Rundschreiben (1902) beklagten „Vorurteile, eitlen Befürchtungen und Scheingründe so vieler, vom Tische des Herrn fernzubleiben“, nach Möglichkeit beseitigen; andererseits war hier die Rücksichtnahme auf die Zeit sowohl der Beichtväter als der kommunizierenden Gläubigen maßgebend.

Wie leicht ist der Fall denkbar, daß manche durch Berufsgeschäfte sehr in Anspruch genommene, fromme Seelen fast täglich oder doch öfter in der Woche die heilige Kommunion empfangen können; aber die Beicht ist ihnen nicht selten durch Wochen hindurch beinahe unmöglich, weil sie in ihren freien Augenblicken den Beichtstuhl entweder ganz umlagert oder aber leer finden, besonders in Kirchen, wo sich wenige Priester in die Seelsorge einer großen Gemeinde teilen müssen. Wiederum, sagt Frassinetti, „kann es vorkommen, daß die Beichtväter vollauf zu tun haben mit solchen Pönitenten, die selten die Sakramente empfangen und doch derselben oft gar sehr bedürfen. Besonders wenn dies Männer sind, könnte es angezeigt sein, fromme Seelen zur täglichen Kommunion einzuladen, mögen sie auch nur alle 14 Tage oder selbst nur in längeren Intervallen zur Beicht gelangen.“

In der Praxis wird empfohlen, diesen frommen Seelen anzuraten, sie mögen ihre Devotionsbeicht zu einer für sie selbst und den Beichtvater gelegenen Zeit anberaumen. Jedenfalls aber, sagt Msgr. de Ségur, darf die Beicht nicht auf Kosten der Kommunion über

Gebühr urgiert werden. Die läßlichen Sünden können ja auch durch die bloße Reue getilgt werden und man muß das Vorurteil bekämpfen, sie seien ein Hindernis für die Kommunion.

Der erste Beichtvater hat sich also nicht ohne Grund auf das Dekret der Ablasskongregation berufen, um die übertriebene Aengstlichkeit seines Pönitenten Perpetuus zu heilen und die tägliche Kommunion desselben durch Rücksichtnahme auf die Zeit des Beichtvaters und des Beichtkinds zu erleichtern.

c) In einem Punkte jedoch fehlt auch er, indem er im allgemeinen seinen Pönitenten nicht genug Gelegenheit zur Beicht gibt. Die Instruktionen für die Mitglieder des eucharistischen Priesterbundes betont letzteres ganz besonders; und wollen wir Priester, daß der Wunsch des heiligen Vaters nach der Verbreitung der häufigen und täglichen Kommunion in Erfüllung gehe, müssen wir nach Möglichkeit jeden Tag bereit sein zum Beicht hören. Schon dieser Umstand allein, daß die Gläubigen wissen: Jeden Morgen vor der Messe ist mir Gelegenheit zur Beicht gegeben, wird viele zum möglichst häufigen Empfang der heiligen Kommunion anziehen. Wie manche Familienväter und Mütter, Dienstboten, Eisenbahner, Nachtarbeiter und dgl. haben, was die Zeit anbelangt, einen sehr unregelmäßigen Dienst, können sich also nicht ständig an eine bestimmte Beichtstunde halten. Wissen sie, der Beichtvater ist zu dieser Tagesstunde immer zu haben, dann wird ihnen die häufige Kommunion ungemein erleichtert. Daraus folgt aber nicht notwendig, daß der eifrige Beichtvater mehr Zeit als früher im Beichtstuhl zubringen müsse, wie P. Vintelo sagt. Die Beichtkinder werden sich so mehr auf einzelne Tage verteilen, und auch manche arme Sünder werden möglichst unbemerkt eine gelegene Morgenstunde an Werktagen wählen, um ohne allzulang beim Beichtstuhle warten zu müssen, ihr Gewissen in Ordnung zu bringen. Wie ein kluger Beichtvater achten wird, daß die häufigen Devotionsbeichten wegen mancher Unzukömmlichkeiten, als da sind Skrupel und unnützer Zeitverlust, nicht ausarten, so wird er auch den Nutzen der häufigen, sagen wir wöchentlichen oder halbmonatlichen Devotionsbeicht nicht außer acht lassen, wo größeres, gutes dadurch nicht verhindert wird. Lautet doch die 39. der von Pius VI. verurteilten Propositionen der Pseudosynode von Pistoja also: „*Declaratio synodi de peccatorum venialium confessione, quam optare se ait non tantopere frequentari, ne nimium contemptibiles reddantur huiusmodi confessiones: temeraria, pernicioza, sanctorum ac piorum praxi a s. Concilio Tridentino probatae contraria*“ (Denzinger, Enchir. n. 1402). Viel nachdrücklicher jedoch ist jetzt zur Behebung übertriebener Aengstlichkeit und tief eingewurzelter Vorurteile gegen die tägliche Kommunion das andere ebenso feststehende und praktisch nicht genug befolgte Prinzip zu betonen: Notwendig und hinreichend auch zur täglichen, fruchtbringenden Kommunion ist bloß die Beicht der bewußten Todsünden, und es ist besser, mit der hinreichenden Vorbereitung möglichst oft zu kommuni-

zieren, als wegen bloß läßlicher, nicht gebeichteter Sünden die Kommunion zu unterlassen.

Sarajevo.

P. J. P. Bock S. J.

VII. (Die religiösen Uebungen der Schulkinder.) Der Reichsratsabgeordnete Dr. Schlegel hat in der großen Versammlung des katholischen Schulvereines in Steyr zur Illustrierung der Tätigkeit der „Freien Schule“ auch einen Fall in Schwertberg erwähnt, den wir im folgenden ausführlicher darstellen wollen.

„Am 4. November 1907 stellte das Pfarramt Schwertberg an den Bezirksschulrat Perg das Ersuchen, den H. J., Obmann der „Freien Schule“, zu verhalten, seine Kinder an den Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienste in die Kirche zu schicken. Der Bezirksschulrat lehnte dieses Ersuchen ab, da in dem in Gemäßheit des § 5, 5. Absatz des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, unterm 1. Mai 1886, Z. 122/Sch. Amtsblatt Nr. 20, der k. k. Bezirkshauptmannschaft Perg ergangenen Erlasse des k. k. Bezirksschulrates Perg eine Verpflichtung der Schuljugend zum Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht direkt ausgesprochen wird, wobei jedoch anerkannt wird, daß im Sinne des Linzer Diözesanblattes Nr. 127 ex 1885 dem Seelsorger das Recht und die Pflicht zusteht, über den sonn- und festtäglichen Kirchenbesuch zu wachen. Zum Verständnisse sei angefügt, daß der k. k. Bezirksschulrat Perg den Passus aus dem Diözesanblatt Nr. 27 ex 1885, betreffend den Besuch des Gottesdienstes, „An Sonn- und Festtagen haben die Seelsorger darüber zu wachen, daß die schulpflichtigen Kinder dem pfarrlichen Gottesdienste und soweit es nicht unmöglich ist, auch nachmittags beiwohnen“, überhaupt nicht zur Veröffentlichung im Amtsblatte brachte. Das Pfarramt hat übrigens gegen diesen abschlägigen Bescheid des k. k. Bezirksschulrates Perg bereits am 11. Dezember 1905 an den k. k. Landes-schulrat rekurriert. Doch ist die Erledigung des Rekurses jetzt am Schlusse des Jahres 1907 noch ausständig.

Inzwischen ließ H. J. durch obigen Beschluß des k. k. Bezirksschulrates, in seiner Hartnäckigkeit bestärkt, seine zwei schulpflichtigen Kinder auch nicht mehr am Empfange der heiligen Sakramente, an der Schulmesse, an den Prozessionen teilnehmen und schickte die Erklärung, daß er auf Grund des Artikels XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, seine Kinder nicht mehr an den religiösen Uebungen der Schulkinder teilnehmen lasse, an den k. k. Bezirksschulrat Perg. Dieser wies die Erklärung als im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen stehend zurück. Gegen diese Abweisung rekurrierte H. J. an den k. k. Landes-schulrat. Der k. k. Landes-schulrat bestätigte die abweisende Entscheidung des Bezirksschulrates mit nachstehender Begründung:

„Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 des a. b. G.-B. in Verbindung mit jenen des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R.-G.-Bl.